



## **EU-JAHRESVORSCHAU DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2015**

Die Vorschau wurde auf Grundlage des Legislativ- und Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission für 2015, des Achtzehnmonatsprogrammes des Rates (1.7.2014 bis 31.12.2015) sowie des Arbeitsprogrammes der lettischen Ratspräsidentschaft (Erste Jahreshälfte 2015) erstellt. Für die luxemburgische Ratspräsidentschaft (Zweite Jahreshälfte 2015) liegt derzeit noch kein Arbeitsprogramm vor.

### **LANDWIRTSCHAFT**

Sowohl die Europäische Kommission als auch die lettische Präsidentschaft sehen die Thematik „Vereinfachung“ (der administrativen Verfahren) der Gemeinsamen Agrarpolitik als einen Eckstein in ihren Arbeitsprogrammen vor.

Im Jahr 2015 wird auch die Umsetzung der GAP Reform ebenfalls einen zentralen Punkt darstellen.

### **Schulprogramme**

Die Schulprogramme umfassen zwei Produktgruppen, einerseits Milch und ausgewählte Milchprodukte, für die Zuschüsse bereitgestellt werden, um sie den SchülerInnen vergünstigt anbieten zu können und andererseits Obst und Gemüse. Während das Schulmilchprogramm bereits eine lange Tradition aufweist, ist das Schulobstprogramm ein mit Gemeinschaftsmitteln kofinanziertes Programm, das erstmalig im Schuljahr 2009/2010 zur Anwendung kam.

Die Europäische Kommission hat am 30.01.2014 einen neuen Vorschlag vorgelegt, der vorsieht, die beiden Schulregelungen – im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung – in einem gemeinsamen Rahmen zusammenzuführen.

Diese Programme sollen dazu beitragen, schlechte Ernährungsgewohnheiten zu bekämpfen und vermehrt pädagogische Aspekte zur Adipositasbekämpfung einbringen. Das Programm soll zudem die Wertschätzung für die Landwirtschaft und hochwertige Lebensmittel für Kinder erhöhen sowie eine verbesserte Wahrnehmung von Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Produktion, gemeinsamer Agrarpolitik sowie EU schaffen. Die Programme werden durch verpflichtende, pädagogische Begleitmaßnahmen in den Schulen unterstützt. Zukünftig sind jährliche Haushaltsmittel in Höhe von 230 Mio. EUR (davon 150 Mio. EUR für Obst und Gemüse und 80 Mio. EUR für Milch und ausgewählte Milchprodukte) vorgesehen. 2014 waren es 197 Mio. EUR (davon 122 Mio. EUR für Obst und Gemüse bzw. 75 Mio. EUR für Milch und ausgewählte Milchprodukte).

Die noch offenen Hauptdiskussionspunkte betreffen die gewählte Rechtsgrundlage zur Festlegung der Beihilfenhöhe, die förderfähigen Produkte sowie die Mittelzuteilungen beim Schulmilchprogramm.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres Arbeitsprogrammes 2015 angekündigt, dass die weiteren Arbeiten vorerst gestoppt werden. Der gesamte Vorschlag soll in Hinblick auf die Subsidiarität und Proportionalität sowie aus dem Blickwinkel der besseren Rechtssetzung geprüft werden. Der Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich im Januar 2015 vorgestellt werden, die Abstimmung im Agrarausschuss soll im Februar oder März erfolgen. Die weitere Vorgehensweise ist noch nicht abschätzbar.

Österreich begrüßt grundsätzlich die Bemühungen einer Verwaltungsvereinfachung. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine ausreichende Produktpalette (z.B. auch Joghurt, Kakao) bei der Schulmilchregelung berücksichtigt wird. Die Festsetzung der Beihilfe sollte gemäß Art. 43(3) unter die Zuständigkeit des Rates fallen. Zudem bedarf es noch zahlreicher Klarstellungen im Zusammenhang mit den Befugnisübertragungen an die Europäische Kommission.

### **Russisches Einfuhrverbot für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU**

Mit Wirkung von 7.8.2014 hat die Russische Föderation ein Einfuhrverbot für Agrarerzeugnisse, Lebensmittel und Rohstoffe aus allen EU-Mitgliedstaaten, den USA, Kanada, Australien und Norwegen verhängt. Am 8.8.2014 wurde eine Liste veröffentlicht, die jene Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft enthält, die unter das Importverbot fallen. Demnach handelt es sich um Rind- und Schweinefleisch, Geflügel und Geflügelerzeugnisse, Selch- und Wurstwaren, Milch und Milchprodukte, Fisch, Gemüse und Obst sowie bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe. Eine am 20.8.2014 erfolgte Anpassung der Sperrliste erlaubt nunmehr wieder die Einfuhr von lebenden Fischen (Atlantik-Lachsbrut und Forelle), laktosefreien Milcherzeugnissen, Saatkartoffeln, Zwiebel-Setzlingen und bestimmten Lebensmittelzusatzstoffen.

Das Exportvolumen der gesperrten Erzeugnisse belief sich im EU-Raum im Jahr 2013 auf etwa 5,2 Mrd. EUR, dabei sind Schweinefleisch (rd. 1,03 Mrd. EUR) und Käse (rd. 985 Mio. EUR) wertmäßig die bedeutendsten Produkte. Äpfel und Birnen wiesen ein Volumen von rd. 523 Mio. EUR auf. Obwohl mehrere Mitgliedstaaten bzw. Sektoren direkt vom Embargo betroffen sind, werden vor allem auch indirekte Auswirkungen auf dem Markt befürchtet.

Die von der Europäischen Kommission ergriffenen Sonderstützungsmaßnahmen für Pfirsiche und Nektarinen, anderes verderbliches Obst und Gemüse sowie auch die Aktivierung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter, Magermilchpulver und Käse dienen zur Marktstabilisierung. Darüber hinaus werden im Rahmen der EU-Agrarpolitik ab 2015 weitere Mittel für Absatzförderungsprogramme bereitgestellt, um die Auswirkungen der russischen Importsperrn auf die europäische Landwirtschaft mittelfristig abzufedern. Zudem erließ die Europäische Kommission im November 2014 eine zielgerichtete Unterstützung im Milchbereich für die baltischen Mitgliedstaaten.

In Folge der starken Exportabhängigkeit nach Russland und des damit verbundenen Risikos eines Preisverfalls in bestimmten Sektoren (z.B. Schweinefleisch) bzw. in Mitgliedstaaten könnten weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes notwendig werden. Die Situation und Marktentwicklungen werden intensiv beobachtet und im Rat Landwirtschaft sowie anderen zuständigen Gremien regelmäßig diskutiert.



## **Milchsektor**

Bei der Konferenz „Der Milchsektor in der EU und seine Entwicklung nach dem Jahr 2015“, die im September 2013 in Brüssel stattfand, wurde darüber diskutiert, eine Europäische Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor zu gründen. Diese soll der Kommission dabei helfen, die Marktentwicklungen besser zu verfolgen und vorausschauend Bestimmungen zur Errichtung eines Sicherheitsnetzes vorzusehen.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission sind derzeit mit der Verwirklichung der Marktbeobachtungsstelle beschäftigt. Unabhängig davon wird die Diskussion über geltende Instrumente sowie die Notwendigkeit zusätzlicher Instrumente für eine bessere Prävention und Handhabung von Krisensituationen und Marktschwankungen weitergeführt werden.

## **Anpassung an den Vertrag von Lissabon**

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen bestehende Rechtsakte angepasst werden. Dies umfasst insbesondere die Befugnisübertragung an die Kommission in Form von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten. Unter den kommenden Präsidentschaften Lettland und Luxemburg werden die Arbeiten hierzu fortgesetzt werden.

## **Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial**

Brauchbare Ergebnisse in der Tierproduktion hängen weitgehend von der Verwendung von Nutztieren mit hoher genetischer Qualität ab. Die Rechtsvorschriften sollen grundsätzlich den freien Handel mit Zuchttieren und ihrem genetischen Material sowie den Rechtsanspruch auf Eintragung in ein Zuchtbuch derselben Rasse sicherstellen. Zurzeit besteht das Tierzuchtrecht aus vier tierartspezifischen Basisrechtsakten, welche die grundlegenden Prinzipien für Zuchttiere der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden enthalten. Diese Rechtsakte bilden die Grundlage für weiterführende Kommissionsvorschriften.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für das Tierzuchtrecht enthält in einem einzigen Rechtsrahmen die Grundsätze für die Anerkennung und Auflistung von Zuchtorganisationen, Züchtervereinigungen und Privatunternehmungen, für die Genehmigung ihrer Zuchtprogramme, für die Eintragung der Tiere in Herd- und Stutbücher und ihre Klassifizierung entsprechend ihren Merkmalen, für die Eintragung von Hybridzuchtschweinen in Registern, für Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für den Inhalt der Zuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Samen, Eizellen und Embryonen.

Der Berichtsentwurf im Europäischen Parlament wird voraussichtlich im Januar 2015 vorgestellt. Die Annahme im Plenum ist für April 2015 vorgesehen.

Österreich begrüßt die Überarbeitung des EU-Tierzuchtrechts. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Regelungen in der modernen Tierzucht noch notwendig sind. In weiteren Beratungen ist darauf hinzuwirken, dass das Thema Genreserven berücksichtigt, der Begriff Rasse definiert, die Staatsgestüte beachtet, entsprechende Regelungen hinsichtlich Erbfehler aufgenommen sowie die Kontrollanforderungen zufriedenstellend überarbeitet werden.



## **FORSTWIRTSCHAFT**

### **EU-Waldstrategie**

Am 20.9.2013 hat die Europäische Kommission „Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“ in Form einer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen vorgelegt. Ihre Leitgrundsätze und forstbezogenen Ziele bis 2020 stellen die nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Multifunktionalität ins Zentrum und sprechen die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors an. Eine wichtige Aufgabe der Strategie ist die Abstimmung verschiedener waldrelevanter Politikbereiche.

Der Rat hat in Schlussfolgerungen die neue EU-Forststrategie grundsätzlich begrüßt. Zu einigen Punkten, insbesondere der Forderung der Europäischen Kommission nach Waldbewirtschaftungsplänen und neuen ambitionierten Nachhaltigkeitskriterien für die Waldbewirtschaftung hat der Rat aber klärende bzw. korrigierende Aussagen getätigt.

Die Stellungnahme des Parlaments wird derzeit erarbeitet, wobei der Agrarausschuss federführend ist. Der Umweltausschuss sowie der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie sind mitbefasst. Der Entwurf soll am 21.1.2015 präsentiert werden, die Abstimmung im Plenum ist für April 2015 ins Auge gefasst.

Parallel dazu ist die Umsetzung der Strategie bereits angelaufen. Die Europäische Kommission hat auf Aufforderung des Rates den Entwurf eines mehrjährigen Implementierungsplans vorgelegt, in dem acht Prioritätsfeldern strategische Orientierungen - das sind im wesentlichen Maßnahmen mit Zuständigkeiten und Zeitplan (Roadmap) - zugeordnet sind. Dieser Plan ist derzeit in Prüfung und muss, nachdem sich das Europäische Parlament dazu geäußert hat, noch vom Ständigen Forstausschuss angenommen werden.

Unter dem Ständigen Forstausschuss wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis Mitte 2015 die Anwendung bestehender Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung überprüfen und eventuellen zusätzlichen Bedarf an Indikatoren feststellen soll. Für Österreich geht es dabei nicht zuletzt insbesondere darum, neue bürokratische Anforderungen für die Forstwirtschaft möglichst hintanzuhalten.

### **11. Sitzung des UN-Waldforums**

Vom 4. bis 15.5.2015 findet im UN-Hauptquartier in New York die 11. Sitzung des Waldforums der Vereinten Nationen (UNFF) mit einem „High-Level-Ministerial Segment“ am 13. und 14. Mai statt. Dabei, dass das Waldarrangement der Vereinten Nationen bestehend aus dem UNFF (die Versammlung der 193 Mitgliedsländer) und der „Collaborative Partnership on Forests - CPF“ (einer freiwilligen Zusammenarbeit von 14 waldrelevanten internationalen Abkommen und Organisationen) einer Überprüfung unterzogen und eine Neuausrichtung beschlossen wird. UNFF ist die einzige internationale Einrichtung, die den Wald umfassend und ganzheitlich (mit all seinen Leistungen für Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) betrachtet und die Aufgabe hat, das Konzept der nachhaltigen Waldbewirtschaftung weltweit zu propagieren.

Für Österreich geht es darum, ein möglichst starkes globales Instrument zu erreichen. Die EU verhandelt dabei koordiniert. Derzeit werden Ratsschlussfolgerungen mit den Kernpositionen der EU vorbereitet, die im März 2015 verabschiedet werden sollen.

## **FOREST EUROPE MinisterInnenkonferenz**

Vom 19. bis 23.10.2015 findet in Madrid die 7. FOREST EUROPE MinisterInnenkonferenz statt. Dabei sind die forstzuständigen MinisterInnen von 46 europäischen Staaten eingeladen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa zu forcieren. Ein wichtiges Thema wird die Europäische Waldkonvention sein. Nachdem im Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss (INC) über ein rechtsverbindliches Waldabkommen in Europa, das von der sechsten FOREST EUROPE MinisterInnenkonferenz eingesetzt worden war, keine finale Einigung in Fragen der Stimmrechte, des Zulassens von BeobachterInnen, der Bestellung der Mitglieder des „Compliance Committees“, des Sitzes des Sekretariats sowie der Finanzierung erzielt werden konnte, haben nun die MinisterInnen über die weitere Vorgangsweise zu entscheiden. Zur Vorbereitung dieser Konferenz finden eine Reihe von ExpertInnentreffen und „Round-Table-Meetings“ statt. Die EU wird koordiniert verhandeln, Ratsschlussfolgerungen sind für die zweite Jahreshälfte zu erwarten.

## **EU-Holzverordnung / FLEGT**

Die EU-Holzverordnung (ein Instrument im Rahmen des FLEGT EU-Aktionsplans) regelt die Verpflichtung von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen. Die Mitgliedstaaten haben bis Ende April 2015 einen ersten Bericht über die Umsetzung der EU-Holzverordnung an die Kommission zu übermitteln. Die Europäische Kommission muss dann bis Dezember 2015 dem Rat und dem Parlament einen Bericht über die Umsetzung und Wirksamkeit der EU-Holzverordnung vorlegen, gegebenenfalls verbunden mit einem geeigneten Gesetzgebungsvorschlag.

Die Europäische Kommission (GD DEVCO und GD ENV) arbeitet derzeit an der Evaluierung des 2003 verabschiedeten FLEGT EU-Aktionsplans. Die Evaluierung soll die erreichten Fortschritte feststellen und alle Maßnahmen der Kommission, der Mitglied- und der Partnerstaaten berücksichtigen. Der Bericht wird frühestens im Herbst 2015 vorliegen.

## **PHYTOSANITÄRES**

Der Neuvorschlag der Regelungen zur Tier- und Pflanzengesundheit, zu Pflanzensamen und die Regelungen zu offiziellen Kontrollen von Futter- und Lebensmitteln wurden am 6. Mai 2013 als Paket von der Europäischen Kommission präsentiert und sind Teil des neuen fünfteiligen EU-Lebensmittelsicherheitsregimes.

Zu den einzelnen Verordnungen (Kontroll-VO, Pflanzengesundheits-VO, Saatgut-VO) im Detail:

### **Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten (Lebensmittelkette)**

Zweck ist die Modernisierung und Überführung der bisherigen Vorschriften in einem einzigen Vorschlag.

Der lettische Vorsitz wird versuchen, ein Mandat des Rates bis März oder April 2015 zu erstellen. Dies hängt auch von den Beratungen der ExpertInnengruppe ab, die Ende November 2014 ihre Arbeiten aufnehmen und einen Kompromiss zu den Gebühren finden soll. Auch hier bleibt abzuwarten, ob der lettische Vorsitz bereits einen Abschluss der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielen kann oder ob erst die darauffolgende luxemburgische Präsidentschaft die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beenden wird.



Österreich bezweifelte bisher die Notwendigkeit der Überarbeitung der Verordnung, da das bisherige Kontrollsystem gut funktioniert. Der neue Vorschlag enthält aus österreichischer Sicht darüber hinaus nicht die angekündigten Vereinfachungen.

### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen**

Die Verordnung dient der Modernisierung des existierenden Pflanzengesundheitsregimes (Schutz und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingsbefall, insbesondere bei Einschleppung aus Drittstaaten).

Der lettische Vorsitz will große Anstrengungen unternehmen, um ein Mandat des Rates bis April 2015 zu erstellen und dann Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen. Ob auch einen Abschluss der Verhandlungen erzielt werden kann oder ob erst die darauffolgende luxemburgische Präsidentschaft die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beenden wird, ist gegenwärtig nicht abschätzbar.

Österreich sieht die zunehmende Harmonisierung im Vergleich zur geltenden Rechtslage, die Ausrottungsverpflichtungen und die damit verbundenen Kompetenzen der Europäischen Kommission sowie die Anzahl und der Umfang der delegierten Rechtsakte durchwegs kritisch.

### **Verordnung über die Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt („Saatgut-Verordnung“)**

Die „Saatgut-Verordnung“ beinhaltet vereinfachte Regelungen für die Vermarktung von Samen und anderem pflanzlichen Vermehrungsgut, um Produktivität, Anpassungsfähigkeit und Diversität zu steigern und den Handel zu erleichtern.

Österreich war dem Vorschlag gegenüber skeptisch eingestellt. Vieles blieb offen und verkomplizierte bzw. erhöhte die Verwaltungsbelastungen deutlich. Hauptprobleme ergaben sich für Österreich aus der hohen Anzahl und den Inhalt der delegierten Rechtsakte, der Verwaltungsbelastung, den neuen Registrierungsanforderungen sowie den Regelungen für Nischenmärkte.

Mit der Ablehnung der Saatgut-Verordnung durch das Plenum des Europäischen Parlaments im Frühjahr 2014 kamen die Arbeiten unter der italienischen Präsidentschaft, nach der Vorlage der Empfehlungen unter griechischem Vorsitz für den weiteren Umgang mit dem Vorschlag, zu einem vorläufigen Stillstand.

Die Europäische Kommission fasste bei der Erstellung ihres Arbeitsprogrammes 2015 den Entschluss, den Vorschlag zur Saatgut-Verordnung zurückzuziehen. Die lettische Präsidentschaft hat in ihrer Programmorschau ebenfalls angekündigt, dass sie dieses Dossier nicht mehr behandeln wird.



## UMWELT

### Ökologisierung des Europäischen Semesters und Europa 2020

Übergeordnetes Ziel der Strategie Europa 2020 ist die Schaffung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaftswachstums innerhalb der Europäischen Union. Dafür wurden 5 Kernziele und für jeden EU-Mitgliedsstaat in den Bereichen Beschäftigung, Armutsbekämpfung, Forschung und Entwicklung sowie Klima und Energie bestimmte Zielgrößen definiert. Deren Zielerreichung und die allgemeine Struktur der Europa 2020 Strategie werden derzeit im Rahmen eines „Mid-Term-Reviews“ überprüft. Zweck ist es, mögliche Verbesserungspotenziale zu identifizieren und daraus abgeleitete Adaptierungen für die Europa 2020 Strategie zu implementieren.

Die italienische Ratspräsidentschaft hat sich im 2. Hj 2014 für die Ökologisierung des Europäischen Semesters engagiert. Krisenbewältigung und ökonomische Maßnahmen können unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Wachstumspfad aller drei Dimensionen (intelligent, nachhaltig und integrativ) Hand in Hand mit der Verwirklichung ökologischer Ziele gehen. Dazu wurden von den UmweltministerInnen Schlussfolgerungen am Umweltrat am 28.10.2014 verabschiedet.

Österreich unterstützt die Initiative der Ökologisierung des Europäischen Semesters sowie die Ratsschlussfolgerungen und weist auf die Chancen von grünem Wachstum und grünen Jobs sowie von öffentlicher grüner Beschaffung hin. Diese Bereiche sind wichtige Bausteine für die wirtschafts- und beschäftigungspolitische Erholung und Stärkung Europas. Gleichwertig wurde in den Schlussfolgerungen die Aufwertung der EU-UmweltministerInnen im gesamten Prozess des Europäischen Semesters, die nicht monetäre Bewertung des in der EU vorhandenen Naturkapitals sowie der Übergang zu einer ressourceneffizienten, kohlenstoffarmen Kreislaufwirtschaft mit aussagekräftigen, für alle EU-Mitgliedstaaten realistischen, Umweltindikatoren begrüßt.

Das BMLFUW hat in diesem Kontext den Stakeholderdialog „Wachstum im Wandel“ initiiert, in dem mehr als 20 Partnerinstitutionen gemeinsam an der Frage arbeiten, welches Wachstum zukunftsfähig ist. Die umweltpolitisch guten und richtigen Ansätze der Schlussfolgerungen werden von Österreich im noch bis ins Frühjahr 2015 andauernden Prozess des Mid-Term-Reviews der Europa 2020 Strategie mit Nachdruck vertreten.

### Post-2015 Agenda

Als Follow-Up zur UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung (Rio+20, Juni 2012) arbeiten die EU und ihre Mitgliedstaaten intensiv an der Ausarbeitung von globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals). Dass es solche globalen, d.h. für alle Länder geltenden, Ziele geben soll, wurde grundsätzlich bei der Konferenz 2012 beschlossen. Die konkrete Ausarbeitung läuft auf Ebene der Vereinten Nationen und soll mit den auslaufenden Millennium-Entwicklungszielen in eine gemeinsame Post-2015 Agenda einfließen, die beim Gipfel der Staats- und Regierungschefs im September 2015 beschlossen werden soll.

Als Mitglied der Europäischen Union beteiligt sich Österreich aktiv an der Mitgestaltung der EU-Position zur Post-2015 Agenda, die auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2014 aufbaut. Österreich verfolgt eine menschenrechtsbasierte und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtete Entwicklungspolitik, die die Würde des Menschen in den Mittelpunkt stellt. Der Erhalt der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klimaschutz sind zentrale Herausforderungen. Die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (soziale Entwicklung, wirtschaftliche Entwicklung, Umwelt) müssen in der Post-2015 Agenda gleichmäßig berücksichtigt werden.



## Klimawandel

### *Internationale Klimaverhandlungen*

Bis zur Weltklimakonferenz im Dezember 2015 in Paris (COP21) sollen die Verhandlungen über einen neuen Weltklimavertrag abgeschlossen werden.

Von 1. bis 12. (bzw. 14.) Dezember 2014 fand als wichtigster Zwischenschritt am Weg nach Paris in Lima/Peru die Weltklimakonferenz 2014 (COP 20) statt. Sie stand unter dem Vorsitz des peruanischen Umweltministers Manuel Pulgar Vidal. Das positive Momentum, das der Klimagipfel von VN-GS Ban Ki-Moon im September 2014 in New York erzeugt hatte, trug dazu bei, dass die Verhandlungen in Lima grundsätzlich in konstruktiver Atmosphäre abliefen. Die Ankündigungen möglicher Zielbeiträge, insbesondere der EU sowie gemeinsam von USA und China, sowie die eingegangenen Angebote zur Erstkapitalisierung des „Green Climate Fund (GCF)“ wirkten sich ebenfalls positiv aus. Trotzdem konnte erst in der Verlängerung der COP am 14.12. eine Einigung auf den „Lima Call for Climate Action“ erzielt werden, da v.a. Fragen der Differenzierung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie der internationalen Klimafinanzierung bis zuletzt umstritten waren.

Der „Lima Call“ ist ein tragfähiger und achtbarer Kompromiss, der die Weiterarbeit im Jahr 2015 bis Paris festlegt. Das Schlussdokument von Lima enthält wesentliche Elemente des neuen Klimaschutzabkommens, bis Mai 2015 soll ein kompletter Entwurf vorliegen. Im Rahmen des künftigen Abkommens sollen erstmals alle Staaten Beiträge leisten. Die Staaten, die dazu in der Lage sind, sollen bis März 2015 angeben, wie stark sie ihre Treibhausgas-Emissionen mindern können. Diese Ziele sollen transparent, vergleichbar und überprüfbar sein. Zusätzlich können die Staaten freiwillige Angaben über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel machen.

Die Bereitschaft, sich am neuen Weltklimavertrag zu beteiligen, war grundsätzlich bei allen VerhandlungsteilnehmerInnen vorhanden, die Aufhebung der strikten Trennung von Beiträgen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern blieb jedoch bis zuletzt ein Problem. Vor allem China, aber auch Indien, Brasilien sowie andere wirtschaftlich aufstrebende Volkswirtschaften wollten bei den Vorgaben für die Meldung der Beiträge bis März 2015 diese Trennung (als „Feuermauer“ bezeichnet) erhalten. Dies konnte verhindert werden, allerdings ist die von der EU ursprünglich verlangte Überprüfungsphase der Beiträge vor Paris sehr limitiert.

Im Jahr 2015 werden noch große Anstrengungen erforderlich sein, um zu einem erfolgreichen Abschluss in Paris zu gelangen. Bereits im Februar 2015 wird die nächste Verhandlungsrunde in Genf stattfinden. Für den lettischen und insbesondere den luxemburgischen EU-Vorsitz wird die Vorbereitung der Verhandlungen eine große Herausforderung darstellen.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm für Anfang 2015 die Vorlage einer Mitteilung über den „Weg nach Paris“ angekündigt. In dieser Mitteilung will die Kommission einerseits die Erwartungen der EU für den Weltklimavertrag, andererseits den Beitrag der EU auf Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Oktober 2014 darstellen.



## *EU-Klimapolitik*

Mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24.10.2014 wurden die Klima- und Energieziele bis 2030 grundsätzlich festgelegt. Demnach soll der Ausstoß von Treibhausgasen EU-intern bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 verringert werden. Darüber hinaus einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf eine EU-weit verbindliche Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch im Jahr 2030 auf mindestens 27 Prozent, allerdings ohne verpflichtende Ziele für Mitgliedstaaten, sowie, als nicht unmittelbar verbindliches Ziel, auf eine Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 Prozent gegenüber der erwarteten Entwicklung.

Im Arbeitsprogramm für 2015 kündigt die Kommission unter dem Schwerpunkt „Eine widerstandsfähige Energieunion mit einer vorausschauenden Klimapolitik“ die Vorlage eines strategischen Rahmens für die Energieunion an, mit Fokus auf Sicherheit der Energieversorgung, Integration nationaler Energiemärkte, Dekarbonisierung des Energiemixes sowie Forschung und Innovation. Aus österreichischer Sicht wird zu beachten sein, dass der strategische Rahmen nicht unter dem Vorwand von „Technologieneutralität“, Wettbewerbsfähigkeit oder Versorgungssicherheit auf eine Begünstigung der Kernenergie abzielt.

Der strategische Rahmen soll zudem auch die Überarbeitung der EU-Emissionshandels-Richtlinie als erstes Element des künftigen Legislativrahmens für die Zeit nach 2020 beinhalten. Nach Aussagen von Kommissar Cafetea soll dieser Legislativvorschlag vorgelegt werden, nachdem Rat und Europäisches Parlament grundsätzliche Einigung zum Vorschlag über die Marktstabilitätsreserve erzielt haben.

## **Nuklearenergie**

Das Arbeitsprogramm 2015 der Europäischen Kommission enthält keine Ankündigungen von Legislativvorschlägen im Nuklearbereich. Die Kommission kündigte jedoch an, im Rahmen des „REFIT-Programms“ eine Adaptierung beziehungsweise Überprüfung zweier Verordnungen der Euratom-Versorgungsagentur bezüglich der Regelung zur Brennstoffversorgung durchzuführen. Darüber hinaus hat die Kommission eine Revision der Verordnung zum Art. 41 des Euratom-Vertrags betreffend Anzeige von Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen in Aussicht gestellt. Außerdem kündigt sie auch Empfehlungen zu Drittstaatsverträgen (Art. 103 Euratom-Vertrag) an.

Das Arbeitsprogramm 2015 enthält keinen Hinweis hinsichtlich einer Kommissionsinitiative betreffend Versicherungen (Nuklearhaftung) für Kernkraftwerke. Zwar kündigte die vormalige Kommission wiederholt eine Mitteilung zur Nuklearhaftung an, mit dieser ist allerdings nicht mehr zu rechnen. Neu ist jedoch die Ankündigung einer Mitteilung für ein neues sogenanntes „hinweisendes Nuklearprogramm“ zu laufenden und geplanten Investitionen in Kernkraftwerke (PINC), das auch, wie schon 2008, die Nuklearhaftung behandeln könnte.

In Folge der im Jahr 2011 vor dem Hintergrund der Katastrophe von Fukushima initiierten Stresstests hat der Europäische Rat im Juni 2012 die Mitgliedstaaten aufgefordert, die vollständige und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen aus den Stresstests sicherzustellen. Zur Umsetzung hat die ENSREG (European Nuclear Safety Regulators Group) einen Aktionsplan vorgestellt, der unter anderem die Betreiberstaaten verpflichtete, umfangreiche nationale Aktionspläne auszuarbeiten. Diese nationalen Aktionspläne wurden im Frühjahr 2013 einem gesamteuropäischen Peer-Review unterzogen. Im Frühjahr 2015 wird ein weiterer Peer-Review auf Basis revidierter nationaler Aktionspläne stattfinden. Ziel ist es, den Stand und Fortschritt der Implementierung der Empfehlungen gemeinsam zu diskutieren. Die Stresstests haben wichtige Erkenntnisse in vielen Bereichen geliefert und zahlreiche Mängel deutlich aufgezeigt. Eine vollständige und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen muss sichergestellt werden. Österreich bringt sich daher auch in den Nachfolgeprozess auf europäischer Ebene aktiv ein.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln im Fall eines nuklearen Unfalls (Recast, KOM/2010/0184) wurde durch einen neuen Vorschlag KOM/2013/576 ersetzt. Die lettische Präsidentschaft wird die Verordnung nach Vorliegen der Stellungnahme des Europäischen Parlaments im März 2015 finalisieren.

Die lettische Präsidentschaft wird außerdem die Vorbereitungen von Konferenzen fortführen: die Diplomatische Konferenz zum IAEA-Übereinkommen über die Nukleare Sicherheit (Convention for Nuclear Safety, CNS) und das 5. Überprüfungstreffen des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (The Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management).

### **Ressourcenschonendes Europa**

Die Europäische Kommission hat am 20.9.2011 ihren Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa vorgelegt. Ziel ist es, bis 2050 die Umgestaltung einer wettbewerbsfähigen und integrativen Wirtschaft zu erreichen, die einen hohen Lebensstandard bei geringerer Umweltbelastung bieten soll. Der Fahrplan enthält auch Meilensteine bis 2020 für den Umgang mit Schlüsselressourcen wie Wasser, Abfall, Mineralien und Metalle, Biodiversität, Luft, Böden und Meeresressourcen. Außerdem sollen Anreize für eine nachhaltige Produktion und Verbrauch gegeben werden.

2015 werden die Arbeiten in den Bereichen Wachstum („Beyond GDP“), Entwicklung von einheitlichen Bewertungsmethoden für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks von Produkten und von Lebenszyklusanalysen sowie Bewertungen des Naturkapitals weitergeführt.

### **Abfall- und Recyclingpaket**

Im Juli 2014 legte die Kommission Vorschläge für ein Paket zur Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz vor. Dieses enthält unter anderem einen Legislativvorschlag zur Änderung von sechs Abfallrichtlinien (Abfallrahmenrichtlinie, Batterienrichtlinie, Deponierichtlinie, Altfahrzeugetrichtlinie, Verpackungsrichtlinie und Elektroaltgeräte richtlinie).

Mit dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 wurde das Paket zur Kreislaufwirtschaft zurückgezogen. Die Kommission kündigte an, bis Ende 2015 einen neuen ehrgeizigeren Vorschlag zur Förderung der Kreislaufwirtschaft vorlegen zu wollen.



## Chemikalien

Mit den EU-Verordnungen REACH und CLP wurde ein regulatorischer Gesamtrahmen für die europäische Chemiepolitik geschaffen. Aus österreichischer Sicht ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit den nach REACH und CLP etablierten Gremien, insbesondere mit der ECHA, zufriedenstellend verläuft und der Umsetzungsprozess reibungslos funktioniert. Im Jahr 2015 bilden Arbeiten in den Bereichen harmonisierte Einstufung, Zulassung von besorgniserregenden Stoffen sowie Beschränkungen einen Schwerpunkt.

Weiters soll 2015 die Weiterentwicklung der europäischen Chemikalienpolitik (im bestehenden gesetzlichen Rahmen) weitergeführt werden. Mehrere Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, haben sich an die Kommission und an das EU-Parlament gewandt und Fortschritte bei jenen Themen eingemahnt, bei denen besondere weitere Bemühungen erforderlich sind. 2015 wird zu beobachten sein, welche Initiativen die Kommission hierzu setzen wird.

International hat sich die EU zur Erreichung des 2020-Ziels (Chemikaliensicherheit weltweit bis zum Jahr 2020) bekannt. Im Jahr 2015 wird ein Meilenstein in Form der 4. Internationalen Konferenz für Chemikalienmanagement (ICCM4) sein, die im September 2015 im Rahmen der globalen Chemikalienstrategie SAICM in Genf stattfinden wird.

Weiters ist davon auszugehen, dass die EU und ihre MS noch im Jahre 2015 das „Minamata-Übereinkommen“ zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt vor Quecksilber ratifizieren werden. Österreich hat dieses Übereinkommen als einer der ersten Staaten weltweit unterzeichnet und strebt eine rasche Ratifizierung an.

## Naturschutz und Biodiversität

Die Umsetzung der „EU-Biodiversitäts-Strategie 2011-2020“ und die Erreichung der Biodiversitätsziele 2020 werden auch 2015 einen Schwerpunkt bilden. Ziel ist es, innerhalb der nächsten Jahre die weitere Reduktion der biologischen Vielfalt in Europa zu stoppen und den Zustand der Biodiversität zu verbessern. Die EU-Ziele sind insbesondere darauf ausgerichtet,

- die Hauptursachen der Biodiversitätsverluste zu bekämpfen,
- Gefährdungen der Biodiversität und der Ökosystemleistungen zu reduzieren (z.B. gebietsfremde invasive Arten),
- die Umsetzung der bestehenden legislativen Vorgaben im Naturschutz zu forcieren (z.B. Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie) sowie auch
- die Biodiversitäts-Ziele in die zentralen Politikbereiche zu integrieren.

Weiteres wird 2015 die Umsetzung der Beschlüsse der 12. Konferenz der Vertragsparteien zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (COP12 CBD) vom Oktober 2014 fortgesetzt. Diese betreffen die Umsetzung des „Strategischen Plans der CBD 2011-2020“ und die Erreichung der globalen Biodiversitäts-Ziele 2020 („Aichi“-Ziele), Maßnahmen zum Schutz von Meeresgebieten, die biologisch und ökologisch besonders sensibel sind sowie die Mobilisierung finanzieller Ressourcen.

Die Europäische Kommission wird 2015 im Rahmen des REFIT-Programmes den Fitness-Check der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie weiterführen (Abschluss geplant für 2016).

## **Alpenraumstrategie**

Der Europäische Rat beschloss im Dezember 2013 die Ausarbeitung einer EU-Strategie für den Alpenraum. Diese soll bis Juni 2015 vorgelegt werden. Österreich wird die Interessen der Alpenkonvention aktiv einbringen. Die Inhalte der Strategie sollen Querschnittscharakter haben, und auf bereits bestehende, gut funktionierende Instrumente aufbauen.

## **Wasser**

Die Europäische Kommission wird 2015 einen Zwischenbericht über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie veröffentlichen und diesen in der für 23. und 24.3.2015 vorgesehenen 4. Europäischen Wasserkonferenz in Brüssel vorstellen. Dieser Bericht wird eine Grundlage für die bis 2019 von der Kommission abzuschließende Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie sein.

Weiter wird die Kommission, nach Befassung des gemäß Art. 21 Wasserrahmenrichtlinie eingerichteten Ausschusses, die im Rahmen des neu eingeführten Instruments der „Beobachtungsliste“ der Richtlinie 2013/39/EU (Prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik) erstmals zu beobachtenden Substanzen festlegen. Hiermit soll eine EU-weit einheitliche belastbare Datenbasis zur Bewertung der Umweltauswirkungen der ausgewählten Substanzen und damit die Grundlage für die bis spätestens 2017 abzuschließende Überarbeitung der Liste der prioritären Stoffe geschaffen werden. Bis Ende 2015 wird die Kommission auch Klarheit über allfällige Umwelt- und Gesundheitsnormen für die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser herstellen.

## **Donauraumstrategie**

Die Donauraumstrategie und die „Internationale Kommission zum Schutz der Donau“ werden 2015, basierend auf den in Fertigstellung befindlichen Flussgebietsbewirtschaftungsplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen, Schlüsselprojekte auswählen und auf die neuen EU-Förderprogramme ausrichten. Damit sollen weitere Verbesserungen für die Donauanrainerstaaten im Management von Hochwässern bzw. beim Schutz der Gewässer und der Biodiversität erzielt werden.

## **INTEGRIERTE MEERESPOLITIK**

Mit der integrierten Meerespolitik soll ein kohärenterer Ansatz für Meeresangelegenheiten geschaffen und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Politikbereichen verbessert werden. Schwerpunkte sind Fragen, die keiner einzelnen sektorenbezogenen Politik zugeordnet werden können sowie Fragen, die die Koordinierung verschiedener Sektoren und Akteure erfordert.

Die integrierte Meerespolitik befasst sich insbesondere mit folgenden sektorenübergreifenden Politikfeldern: Blaues Wachstum (Wirtschaftswachstum auf Grundlage verschiedener maritimer Wirtschaftszweige), Meeresdaten und Meereskenntnisse, Maritime Raumordnung, Integrierte Meeresüberwachung und Strategien für die Meeresbecken. Ziel der integrierten Meerespolitik ist es, zu koordinieren, nicht zu ersetzen.



2015 sind Ratsschlussfolgerungen zu maritimem Tourismus oder zur „Blauen Biotechnologie“ oder zum „Blauen Wachstum“ geplant. Im Übrigen wird weiter die Umsetzung der Agenda für „Blaues Wachstum“ gefördert werden, um Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit muss der Förderung von Innovation, der Unterstützung der Markteinführung von Technologien für erneuerbare Energien und der Erbringung eines Beitrags zu einer nachhaltigen Nutzung von Europas Meeresressourcen gewidmet werden. Der Aktionsplan zur EU-Strategie für maritime Sicherheit wurde vom Rat Allgemeine Angelegenheiten am 16.12.2014 angenommen. Er stellt ein umfassendes und bereichsübergreifendes Konzept für die maritime Sicherheit dar und wird 2015 umzusetzen sein.

## **FISCHEREI**

### **Fangquoten**

Jedes Jahr wird im Juni von der Europäischen Kommission eine Vorausschau auf den Zustand der 83 kommerziell genutzten Fischbestände in EU-Gewässern abgegeben. Diese Vorausschau, die einen ersten Überblick über die Bestände schafft, ist eine Basis für die im Dezemberrat folgenden Höchstfangmengenverhandlungen (TAC = Total Allowable Catches) sowie für die Fischereiaufwandsbeschränkungen. 2015 werden, wie jedes Jahr, die TAC für die Ostsee, das Schwarze Meer sowie Atlantik/Nordsee festzulegen sein. Ferner werden wieder die jährlichen Verhandlungen über die Fangmengen betreffend Bestände, die von der EU gemeinsam mit Drittstaaten bewirtschaftet werden (z.B. Norwegen), ebenfalls auch 2015 zu führen sein.

### **Mehrjahresbewirtschaftungspläne**

Diese Pläne, die die Befischung bestimmter Arten über mehrere Jahre in einem umfassenden Maßnahmenprogramm regeln, sind zum Teil seit 2010 aufgrund der Uneinigkeit der EU-Institutionen hinsichtlich der Rechtsgrundlage blockiert. Strittig ist, ob die Pläne der alleinigen Ratsentscheidung oder der Mitentscheidung Rat und Parlament unterliegen sollen. Die Europäische Kommission und das Parlament favorisieren dabei die Mitentscheidung.

2015 wird der Ostseemehrjahresplan für Hering, Sprotte und Dorsch, der den seit 2004 bestehenden Plan ersetzen soll, in Verhandlung genommen. Er ist zugleich der Testfall für die Rechtsstreitfrage. Weiters sollen der Kabeljaubewirtschaftungsplan für Nordsee und Nordostatlantik, die Bewirtschaftungspläne für die Sardelle in der Biscaya, für den Stöcker und den Ostseelachs angepasst werden.

### **Überarbeitung des Aufwandsregimes für Tiefseearten**

Tiefseearten sind aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände in oft tausend Meter Tiefe besonders gefährdete Fischbestände. Die bisherigen Vorschriften für die Zugangsmöglichkeiten zu Tiefseebeständen sollen nun überarbeitet werden. Dabei soll die Liste der kommerziell genutzten Tiefseearten und die Lizenzen der betroffenen Fischereifahrzeuge überprüft sowie Kontroll- und Datenerhebungsregelungen erneuert bzw. an andere bestehende Vorgaben angepasst werden.

## **Verbot der Treibnetzfisherei**

Auf Basis von Resolutionen der UN-Generalversammlung aus 1989, 1990 und 1991 erließ die EU Verbote/Beschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Treibnetzen, zu denen regelmäßig Verstöße festgestellt wurden. Aus Umweltschutzgründen legte die Kommission 2014 einen Rechtsvorschlag für ein vollständiges Treibnetzverbot ab 1.1.2015 vor, der auf heftigen Widerstand der Fischereinationen stieß. Die Verhandlungen werden 2015 weitergeführt.

## **Omnibus**

Hierbei geht es um die Anpassung mehrerer bestehender technischer Verordnungen und Kontrollverordnungen durch eine gemeinsame Änderungsverordnung („Omnibus“). Inhaltlich sollen damit das Rückwurfverbot und die damit verbundenen Anlanderegelungen, die in der Grundverordnung über die gemeinsame Fischereipolitik festgelegt wurden, umgesetzt werden. Das Anlandegebote ist stufenweise ab 1.1.2015 anwendbar.

Der Trilog mit dem Parlament im Dezember 2014 führte zu keiner Einigung. Hauptschwierigkeit war der Wunsch des EP, den vorliegenden Vorschlag in zwei Regelungen aufzusplitten. Da der Rat das Splitting aber ablehnte, werden die Arbeiten 2015 fortgesetzt.

## **Anpassung an den Vertrag von Lissabon**

Seit dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Lissabon 2009 müssen etliche bestehende Rechtsvorschriften in der Fischerei an die Vorgaben des Vertrages angepasst werden. Folgende Vorschläge sollen u.a. bearbeitet werden: Mehrjahresplan für den Hering westlich von Schottland, die Verordnung über eine nachhaltige Fischerei im Mittelmeer, Mehrjahresplan für den Kabeljau, Mehrjahresplan für den Dorsch in der Ostsee, die Verordnung über die IUU-Fischerei (*illegal, unreported and unregulated*), der Aal-Wiederauffüllungsplan, die Verordnung zum Schutz juveniler mariner Organismen sowie die „Technischen-Maßnahmen-Verordnung“ in der Ostsee.

## **Fischereilizenzen**

Im Hinblick auf den Zugang der EU-Flotte zu Drittstaatengewässern sowie jenen von Drittstaatenflotten zu EU-Gewässern sollen die Regelungen für die Fischereilizenzen modernisiert und vereinfacht werden, damit alle diesbezüglichen Fischereiaktivitäten erfasst werden können. Auch die Transparenz bei der Lizenzvergabe soll erhöht und die Verantwortlichkeiten zwischen Mitgliedstaaten und Kommission bei der Vergabe der Lizenzen geklärt und vereinfacht werden. Mit der technischen Prüfung wird begonnen, sobald der entsprechende Vorschlag der Europäischen Kommission vorliegt.

## **Externe Fischereipolitik**

Die externe Fischereipolitik beschäftigt sich mit internationalen Fischereipartnerschafts-abkommen (FPAs) und Fischereibewirtschaftungsorganisationen (RFMOs = Regional Fisheries Management Organisations), in denen die EU involviert ist. Diese Abkommen sichern der EU-Langstreckenflotte Zugang zu den Gewässern von Drittstaaten. Für die Fischereimöglichkeiten wird mit Geld, Strukturbeihilfen und dem Aufbau von Expertise im Drittstaat bezahlt.



Gemäß den Ratsschlussfolgerungen vom 19.03.2012 wurde die externe Fischereipolitik und damit auch FPAs im Lichte der Reform der „Gemeinsamen Fischereipolitik“ überdacht. In den neuen FPAs dürfen seither nur noch die Überflüsse der Fischbestände, also jene Anteile, die der Partnerstaat nicht selbst für sich beansprucht, befischt werden. Fangquoten werden nur noch aufgrund bestverfügbarer wissenschaftlicher Daten vergeben, wobei die Bewirtschaftung der Fischressourcen nachhaltig sein muss. Zudem verringerte sich der Beitragsanteil der EU, der Anteil des Sektors erhöhte sich hingegen. FPAs müssen zudem IUU-Fischerei (illegal, unreported and unregulated) bekämpfen helfen. Die Gelder aus dem Abkommen sollen helfen, die Fischereipolitik des Partnerlandes nachhaltiger zu gestalten, die wissenschaftliche und technische Situation im Fischereisektor vor Ort zu verbessern und Beschäftigung für die lokale Bevölkerung kreieren. Zudem werden die FPAs vor und nach ihrer Gültigkeitsdauer bewertet. Neu ist auch, dass die Beachtung der Menschenrechte im Partnerland eine Rolle spielt. Bei Verletzung der Menschenrechte kann ein Abkommen sogar einseitig seitens der EU aufgekündigt werden.

2015 stehen z.B. Verhandlungen über das Protokoll zum FPA mit Kiribati und Grönland auf dem Programm, ferner wird untersucht, ob Verhandlungen über ein FPA mit Tansania begonnen werden sollen.

## **Laufende Arbeiten an Legislativvorschlägen im Bereich Umwelt und Fischerei**

### **a) EU-Emissionshandel Marktstabilitätsreserve**

Gemeinsam mit der Mitteilung zur Klima- und Energiepolitik bis 2030 hat die Kommission im Jänner 2014 als Reaktion auf die zunehmenden Überschüsse und den einhergehenden Preisverfall im Emissionshandel einen Legislativvorschlag für die Einrichtung einer Marktstabilitätsreserve vorgelegt. Die Reserve soll in Zukunft einen stabilen Rahmen für den Umgang mit Situationen eines Ungleichgewichts von Angebot und Nachfrage im Emissionshandel bieten. Mit diesem Mechanismus soll ab 2021 der Nachschub an Emissionszertifikaten automatisch angepasst werden: bei sehr hohen Überschüssen soll ein Teil der Zertifikate in eine Reserve gelegt werden, bei stark steigender Nachfrage oder in kurzer Zeit steigenden Preisen sollen Zertifikate aus der Reserve wieder in die Versteigerungen eingebracht werden. Sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat wird in erster Linie darüber debattiert, ob der Mechanismus bereits vor 2021 starten soll bzw. ob die 900 Millionen Zertifikate, deren Versteigerung durch den „Backloading“-Beschluss im Jahr 2013 vorerst auf die Jahre 2019 und 2020 verschoben wurde, direkt in die Reserve übergeführt werden sollen. Der lettische Vorsitz peilt Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in 1. Lesung nach der Abstimmung im Umweltausschuss im Februar 2015 an.

### **b) Überarbeitung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-RL)**

Teil des von der Kommission im Dezember 2013 präsentierten Programms „Saubere Luft für Europa“ ist ein Vorschlag zur Revision der bestehenden Richtlinie zur Verringerung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-RL). Die revidierte Richtlinie sieht bindende Emissionshöchstmengen für die einzelnen Mitgliedstaaten für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Ammoniak (NH<sub>3</sub>), für flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) sowie neu für Feinstaub (PM 2.5) und Methan (CH<sub>4</sub>) vor. Diese Ziele sind zeitlich gestaffelt: für das Jahr 2020 hat die EK die Zielvorgaben des revidierten Göteborg-Protokolls unter dem Genfer Luftreinhalteübereinkommen übernommen, während sich die EK für die Ziele für das Jahr 2030 stärker an den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation orientiert hat.



Aus Sicht der Luftreinhaltung und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt sind weitere Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffbelastung begrüßenswert und notwendig. Die vorgelegten nationalen Reduktionziele für 2030 stellen aus Sicht der meisten anderen Mitgliedstaaten eine große Herausforderung dar, weshalb eine umfassende Prüfung zur technischen Realisierbarkeit initiiert wurde.

Die Verhandlungen haben 2014 begonnen. Im Arbeitsprogramm der EK 2015 ist vorgesehen, eine Angleichung der NEC-Richtlinie an den Klima-/Energierahmen 2030 vorzunehmen. Die Kommission hat hierfür für den laufenden Verhandlungsprozess die Vorlage eines modifizierten Vorschlags angekündigt. Der lettische Vorsitz wird erst nach dessen Vorlage die Arbeiten zur NEC-RL fortsetzen.

### **c) Emissionen von Nutzfahrzeugen**

Die Kommission hat am 31.1.2014 einen Vorschlag mit einer Reihe von Änderungen der Verordnung 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und der Verordnung 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist die Reduktion von umweltschädlichen Emissionen durch Straßenfahrzeuge. Das soll durch die Ergänzung und Überarbeitung des Vorschlags hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen, insbesondere mittels neuer Grenzwertsetzungen im Wege delegierter Rechtsakte erfolgen. 2015 werden die Arbeiten zu diesem Vorschlag fortgesetzt und Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament für eine Einigung in 1. Lesung beginnen.

### **d) Emissionen aus Feuerungsanlagen**

Am 20. Dezember 2013 legte die Kommission das umfassende Programm „Saubere Luft für Europa“ zur Verbesserung der Luftqualität in Europa vor, darunter einen Richtlinienvorschlag zur Begrenzung von Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen (MCP-RL). Der Vorschlag beinhaltet Emissionsgrenzwerte für Staub, Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) und Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) aus neuen und bestehenden Feuerungsanlagen im Leistungsbereich von 1 bis 50 MW. Damit soll die Lücke zwischen Regelungen für sehr kleine Anlagen gemäß Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) und sehr großen Anlagen, die unter den Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) fallen, geschlossen werden. Altanlagen sind bis 2025 (Anlagen größer 5 MW) bzw. bis 2030 (Anlagen bis 5 MW) anzupassen.

Die Behandlung des Vorschlags wurde bereits unter griechischer Präsidentschaft begonnen und intensiv unter italienischer Präsidentschaft fortgeführt. Beim Umweltrat im Dezember 2014 wurde eine allgemeine Ausrichtung des Rates verabschiedet. 2015 wird die Behandlung der Richtlinie weiterführen, angestrebt ist die Behandlung durch das Europäische Parlament im Frühjahr 2015 und eine Einigung in erster Lesung in der ersten Jahreshälfte.

### **e) Gentechnisch veränderte Organismen (GVOs)**

Mehr als 4 Jahre diskutierten der Rat und das Europäische Parlament über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GMOs auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.



Der Vorschlag geht auf eine österreichisch/niederländische Initiative zurück. Er erlaubt den Mitgliedstaaten den Anbau von GVOs zu beschränken bzw. zu untersagen, wenn sich diese Entscheidung auf andere Gründe, stützt als die Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit (das heißt, das bestehende europäische Zulassungsverfahren, einschließlich Risikobewertung bleibt unberührt). Darüber hinaus müssen die Begründungen im Einklang mit den Verträgen stehen (WTO).

Der Kompromissvorschlag der dänischen Präsidentschaft, der eine Konsultation mit dem Antragsteller vorsah, wurde am Umweltrat im März 2012, vor allem von den großen Mitgliedstaaten, blockiert. Auf Initiative Österreichs wurde das Thema im Februar 2014 unter griechischem Vorsitz wieder auf die Ratsagenda gebracht. Der von der Präsidentschaft im März 2014 vorgelegte Kompromissvorschlag fand breite Unterstützung. Im Rahmen des Rates (Umwelt) am 12.6.2014 wurde schließlich eine politische Einigung über das Dossier erzielt. Bei den darauffolgenden intensiven Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament konnte im Trilog am 3.12.2014 eine grundsätzliche Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament erreicht werden. Der formelle Beschluss von Rat und Parlament ist für Jänner 2015 vorgesehen. Nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EU kann die nationale Umsetzung erfolgen.

Für 2015 kündigte die Kommission eine Überprüfung des GVO-Entscheidungsprozesses an. Bei der Überprüfung wird untersucht, wie durch eine Änderung der Bestimmungen der Meinung der Mehrheit der Mitgliedstaaten besser Rechnung getragen werden könnte.

#### **f) Gebietsfremde Invasive Arten**

Die Verordnung über gebietsfremde invasive Arten (1143/2014) tritt am 1.1.2015 in Kraft. Im Wesentlichen zielt die Verordnung darauf ab, das Einbringen neuer invasiver gebietsfremder Arten, die für die Biodiversität in der EU nachteilige Auswirkungen haben, zu verhindern sowie bereits vorhandene invasive Arten zu managen. Die Verordnung ist gemäß der vorgegebenen Fristen schrittweise umzusetzen bzw. anzuwenden. Kernstück der Verordnung ist eine Liste von gebietsfremden invasiven Arten, die von Bedeutung für die EU sind. Die Bestimmungen der Verordnung sind für diese Liste-Arten anzuwenden. Die Europäische Kommission wird den Entwurf des diesbezüglichen Durchführungsrechtsakts bis spätestens 2.1.2016 vorlegen.

#### **g) Biokraftstoffe (ILUC)**

Auf Basis der Richtlinie für Erneuerbare Energie und der Richtlinie zur Kraftstoffqualität hat die Europäische Kommission am 17.10.2012 einen Richtlinienentwurf betreffend der Einbeziehung der indirekten Landnutzungsänderung (ILUC = Indirect Land Use Change) in die Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe vorgelegt. Wesentliche Eckpunkte des Vorschlages der Kommission sind: eine Obergrenze von 5% für den Einsatz von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen, Anreizsystem für Biokraftstoffe, die geringe ILUC verursachen, Berichterstattung von ILUC-Emissionen durch Mitgliedstaaten und Kraftstoffanbieter sowie Erhöhung der verpflichtenden Mindesteinsparung an Treibhausgasemissionen für Neuanlagen, die nach 01. Juli 2014 in Betrieb gehen.

Nach intensiven Verhandlungen hat der Rat im Dezember 2013 einen Kompromissvorschlag verabschiedet. Der Vorschlag des Rates wurde am 9. Dezember 2014 an das EP übermittelt. Die zweite Lesung des EP soll laut Zeitplan im April 2015 erfolgen, die formelle zweite Lesung des Rates im dritten Quartal 2015.

## **h) Fischerei**

Im Bereich der Fischerei werden 2015 eine Reihe von Legislativvorschlägen behandelt. Dazu zählen beispielsweise:

- Mehrjahresplan für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen (2014/0285): dieser neue Plan ersetzt die beiden bestehenden Pläne für die beiden Ostseedorschpläne. Er soll die nachhaltige Bewirtschaftung der genannten Bestände auf Basis der neuen „Gemeinsamen Fischereipolitik“ sicherstellen. Vorschriften für die Anwendung der Anlandeverpflichtung und technische Bestimmungen sind enthalten.
- Verbot der Treibnetzfisherei: Aus Umweltschutzgründen legte die Kommission dieses Dossier (2014/0138) vor, in dem sie ein vollständiges Treibnetzverbot ab 1.1.2015 und eine bessere Definition des Begriffs „Treibnetz“ vorschlug. Das Dossier wurde bereits auf Ratsarbeitsgruppenebene behandelt, es stieß jedoch auf heftigen Widerstand von EU-Mitgliedstaaten, die die Meeresfischerei betreiben.
- Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer): mit diesem Dossier sollen Maßnahmen der GFCM zur nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung, die auf den Jahrestagungen von 2011, 2012 und 2013 beschlossen worden sind, in EU-Recht umgesetzt werden. Diese Maßnahmen betreffen rote Korallen, Beifänge, den Schutz von Haien und Rochen und die Befischung von kleinen pelagischen Beständen.
- Anlandeverpflichtung: mit diesem Dossier („Omnibus“) soll die gem. Art. 15 der Verordnung 1380/2013 über die neue „Gemeinsame Fischereipolitik“ ab 1.1.2015 schrittweise anwendbare Anlandeverpflichtung umgesetzt werden. Dazu bedarf es einer Anpassung von technischen und Kontrollvorschriften.
- Mit diesem Vorschlag (2013/0390) zur Abänderung mehrerer existierender EU-Richtlinien soll das Informations- und Konsultationsniveau von Seeleuten verbessert werden. Dies betrifft z.B. Informationen über die Insolvenz des Arbeitgebers oder Unternehmensübergänge.

### **Termine Rat Landwirtschaft und Fischerei 2015**

- 26. Jänner 2015
- 16. März 2015
- 20. April 2015
- 11. Mai 2015
- 01./02. Juni 2015 (Informeller Rat)
- 16. Juni 2015
- 13. Juli 2015
- 14./15. September 2015 (Informeller Rat)
- 22./23. Oktober 2015
- 16./17. November 2015
- 14./15. Dezember 2015



### **Termine Rat Umwelt 2015**

- 06. März 2015
- 14./15. April 2015 (Informeller Rat, gemeinsam mit Rat Energie)
- 15. Juni 2015
- 22./23. Juli 2015 (Informeller Rat)
- 26. Oktober 2015
- 16. Dezember 2015